

# SWISS OLYMPIC CARD „P“ (PARALYMPIC)

**Richtlinien der Swiss Olympic Association (Swiss Olympic) und des Swiss Paralympic Committee (SPC) für die Vergabe der Swiss Olympic Card „P“ an erfolgreiche Athletinnen und Athleten des Behinderten- und Rollstuhlsportes der Schweiz.**

## 1. Geltungsbereich

Die Richtlinien schliessen folgende Verbände/Institutionen ein:

- PLUSPORT Behindertensport Schweiz (PLUSPORT)
- Schweizer Paraplegiker-Vereinigung / Rollstuhlsport Schweiz (RSS/SPV)
- Schweizer Gehörlosen-Sportverband (SGSV)

## 2. Grundsatz

Die erfolgreichsten körper- und sinnesbehinderten SportlerInnen werden für Spitzenleistungen an Paralympics, Welt- und Europameisterschaften durch die Abgabe der Swiss Olympic Card „P“ unterstützt.

## 3. Voraussetzungen

Die AthletInnen müssen Mitglied einer vom RSS/SPV und/oder von PLUSPORT und/oder vom SGSV anerkannten und geförderten Sportart sein.

Die Weisungen Spitzensport des SPC müssen in allen Teilen befolgt und die damit verbundenen Verpflichtungen erfüllt sein.

## 4. Leistungsanforderungen

Die Platzierung muss dem ersten Drittel der Startenden in der betreffenden Disziplin/Sportart entsprechen. Als Minimalanforderung für Einzelsportler und Zweier-Teams werden 10 Startende und für Mannschaften 8 Nationen verlangt. Die ausweisberechtigten Rangierungen sind in der nachstehenden Tabelle festgehalten. Quotenregelungen werden fallweise beurteilt.

### Einzelsport / Zweierteam

- |                         |              |
|-------------------------|--------------|
| • Paralympics           | Rang 1 bis 8 |
| • Weltmeisterschaften   | Rang 1 bis 6 |
| • Europameisterschaften | Rang 1 bis 3 |

### Mannschaftssport

- |                         |              |
|-------------------------|--------------|
| • Paralympics           | Rang 1 bis 5 |
| • Weltmeisterschaften   | Rang 1 bis 4 |
| • Europameisterschaften | Rang 1 bis 3 |

## 5. Gesuche

Die Gesuche sind vom SPC und dem SOC jährlich nach Abschluss der Wettkampfsaison einzureichen, spätestens jedoch bis 31.10. für die Sommersportarten und 31.05. für die Wintersportarten.

## 6. Gültigkeit

Diese Richtlinien ersetzen jene vom 31. Januar 1997 und treten sofort in Kraft.

## SWISS PARALYMPIC COMMITTEE



Hugo Wölfli, Präsident



Christian Egli, Geschäftsführer

Durch Swiss Olympic genehmigt:

## SWISS OLYMPIC ASSOCIATION Komitee Spitzensport

Sig. W. Augsburg

Werner Augsburg, Technischer Direktor

Spiez / Bern, 11. März 2003